

Baugesuch

a. F1St.Nr. 445, Distrikt Schachen, Seitingen: Errichtung eines Funkmastens in Stahlgitterausführung

I. Sachverhalt

Die Bauherrin beabsichtigt die Errichtung einer Mobilfunkanlage zur regionalen Mobilfunkversorgung. Diese besteht aus einer Mastgitterkonstruktion mit einer Bauhöhe von 40,4 m sowie daneben angeordnete Sendetechnik bestehend aus Schaltschränken aus Stahlblech auf Fertigteilfundamenten.

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich; es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Der Mobilfunkmast soll neben dem Schließen von Versorgungslücken bzw. der Verbesserung der Versorgung mit 4G und später mit 5G auch die Anbindung an den Richtfunk gewährleisten, sodass die bauliche Anlage der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsleistungen dient.

Das Bauvorhaben ist ortsgebunden.

II. Stellungnahme der Verwaltung

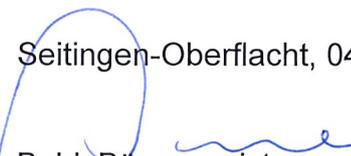
Im Bereich Konzenberg wurde von allen Netzbetreibern eine Versorgungslücke (sog. White Spot) identifiziert und ein entsprechender Suchkreis für die Errichtung eines Mobilfunkmastens ermittelt. Hierbei wurde dieser Standort als geeignet beurteilt. Die Gemeinde hat die benötigte Fläche an das Unternehmen verpachtet. Aus Sicht der Gemeinde kann deshalb von einer Standortanalyse abgesehen werden.

Das Vorhaben wird nun durch die Fachbehörden des Landratsamts geprüft.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat dem Bauvorhaben zu und erteilt das erforderliche Einvernehmen.

Seitingen-Oberflacht, 04.10.2023


Buhl, Bürgermeister

Anlagen

Landratsamt Tuttlingen
Vermessungsbehörde
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

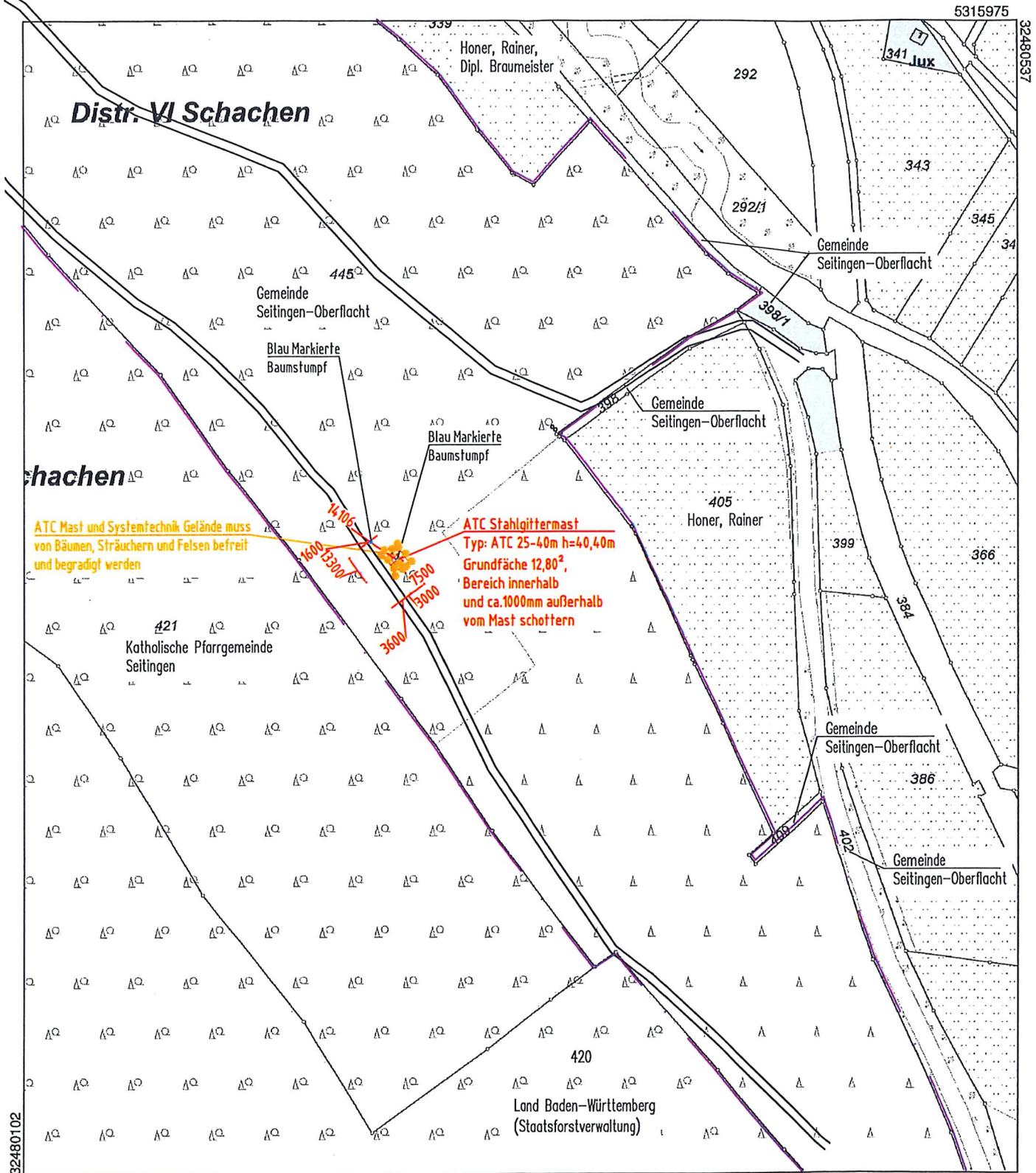
Liegenschaftskarte s/w 1:2500

Stand vom: 05.08.2023

Flurstück: 445
Flur:
Gemarkung: Seitingen

Gemeinde:
Kreis:
Regierungsbezirk:

Seitingen-Oberflacht
Tuttlingen
Freiburg



Maßstab 1:2500 20 40 60 Meter

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), in der derzeit gültigen Fassung. Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

Ansicht von Westen

M 1:200

